

**Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) vom 10. Februar 2017;**

**Merkblatt zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern nach Teil IV Nr. 1 der Richtlinien vom 1. Dezember 2017**

1. Förderung der Sanierung der Dach-Unterkonstruktion

Im Rahmen der Förderung von Neu- oder Ersatzinvestitionen von Solarabsorberanlagen in kommunalen Freibädern auf der Grundlage des o. a. Merkblatts können nach Nr. 4. Abs. (2) b) die Ausgaben für die Lieferung und Montage der entsprechenden Dach-Unterkonstruktion bis zu einer Höhe von 200 EUR/m<sup>2</sup>, bezogen auf die auf den neugeschaffenen Flächen verlegte Absorberfläche, zusätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Voraussetzung ist, dass keine geeigneten Dachflächen zur Verfügung stehen und der Absorber aus diesem Grund ganz oder teilweise auf neuen Überdachungen bzw. Dachflächen verlegt werden muss. Wenn vorhandene Dachflächen nicht genutzt werden können, ist dies bei der Antragstellung zu begründen.

Im Rahmen der fachtechnischen Prüfungen der ersten Förderanträge auf der Grundlage des Merkblatts hat sich nun herausgestellt, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, die Dachkonstruktion in nahezu allen Fällen nach der Demontage der alten Anlage - und damit einhergehender nicht vermeidbarer Beschädigungen der Dacheindeckung - und vor Installation der neuen Solarabsorberanlagen zu sanieren. Mit der rechtzeitigen Sanierung der Dachflächen soll der ordnungsgemäße Betrieb der geförderten Anlage nach Installation während der technischen Nutzungsdauer sichergestellt werden. Schäden an den vorhandenen Dachflächen entstehen vor allem bei Demontage der Altanlage und können bei Nichtbeseitigung zur Folge haben, dass eine auf den schadhafte Dachflächen errichtete neue Solaranlage bereits nach kurzer Zeit wieder abgebaut und nach Dachsanierung erneut installiert werden muss. Darüber hinaus können Folgeschäden am Bauwerk insbesondere durch Feuchtigkeit aufgrund Mängeln an der Dachfläche nach den Demontagearbeiten der Solaranlage sonst nicht ausgeschlossen werden.

Es kann daher nicht im Sinne der Förderung sein, die geschilderten Folgekosten und die Beeinträchtigung der geförderten Anlage in Kauf zu nehmen. Im Rahmen der

fachtechnischen Antragsprüfung ist daher zu untersuchen, ob die Herrichtung der Flächen, auf der die geförderten Solarabsorber verlegt werden sollen, erforderlich und damit förderfähig ist. Sollte dies bejaht werden, werden die mit der Sanierung der Dachflächen, die für die neue Solaranlage benötigt werden, im Zusammenhang stehenden förderfähigen Ausgaben berücksichtigt.

## 2. Förderung von Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Die im Zuge der Installation der Solarabsorberanlage notwendige Neuerrichtung einer Dachfläche oder Dachsanierung kann häufig eine Erweiterung oder eine Neuerrichtung der Blitzschutz- und Erdungsanlage mit Potentialausgleich erforderlich machen. Der Blitzschutz hat die Aufgabe, die Gebäudesubstanz der baulichen Anlage – damit auch die geförderte Solarabsorberanlage - bei direktem Blitzeinschlag durch Ableitung zum Erdungssystem vor Schäden zu schützen. Blitzschutz- und Erdungsanlage mit Potentialausgleich stehen damit zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Solarabsorberanlage, sind aber zum Ausschluss des Betriebsrisikos unerlässlich.

Eine Förderung dieser im Einzelfall technisch erforderlichen Anlagen kann nach der Kommunalrichtlinie (Energie) bzw. dem Merkblatt zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern nach Teil IV Nr. 1 der Richtlinien jedoch nicht grundsätzlich erfolgen.

Im Rahmen der fachtechnischen Antragsprüfung ist daher zu untersuchen, ob im Einzelfall eine Erweiterung oder Neuerrichtung der Blitzschutz- und Erdungsanlage erforderlich und damit förderfähig ist. Sollte dies bejaht werden, können die mit der Blitzschutz- und Erdungsanlage, die für ein Betreiben der geförderten Solaranlage ohne Betriebsrisiko benötigt wird, im Zusammenhang stehenden förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.